

Gesetzgebungs-Agenda 2007/4

Lic. iur. Rainer Zigerlig*/Lic. iur. Heinz Baumgartner**/Dr. Raoul Stocker***

Inhalt

1	Bund	2.15	Zug
1.1	Unternehmenssteuerreform II	2.16	Zürich
1.2	Ehe- und Familienbesteuerung	3	Doppelbesteuerungsabkommen
1.3	Steuerbefreiung des Existenzminimums im StHG	3.1	Aserbaidshan
1.4	Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige	3.2	Chinesisch Taipei (Taiwan)
1.5	Aufhebung von Bundessteuerbestimmungen, die gegen Art. 6 EMRK verstossen	3.3	Kolumbien
1.6	In der Herbstsession 2007 behandelte Motionen und Initiativen	3.4	Montenegro
2	Kantone		
2.1	Appenzell Ausserrhoden		
2.2	Basel-Landschaft		
2.3	Basel-Stadt		
2.4	Bern		
2.5	Glarus		
2.6	Graubünden		
2.7	Nidwalden		
2.8	Obwalden		
2.9	Schaffhausen		
2.10	Solothurn		
2.11	St.Gallen		
2.12	Thurgau		
2.13	Uri		
2.14	Wallis		

* Leiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

** Juristischer Mitarbeiter des Kantonalen Steueramts St.Gallen, St.Gallen.

*** Stellvertreter a. i. des Chefs der Abteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen, Eidg. Steuerverwaltung, Bern.

1 Bund

1.1 Unternehmenssteuerreform II

Am 23.3.2007 haben die eidg. Räte das BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) verabschiedet.¹ Die vom Nationalrat in der Herbstsession 2006 beschlossenen Abweichungen gegenüber der Fassung des Ständerats² waren zuvor in der Frühjahrssession 2007 bereinigt worden.³

Gegen dieses Gesetz reichte am 9.7.2007 eine Koalition aus mehreren Parteien und Organisationen links der Mitte innert der vorgegebenen Frist das Referendum mit rund 65 000 Unterschriften ein. Die Volksabstimmung wird voraussichtlich am 24.2.2008 stattfinden. Zuvor hatte die Sozialdemokratische Partei der Schweiz zusätzlich ihre Absicht bekundet, das beschlossene Teilbesteuerungsverfahren für Dividenden auch auf seine Verfassungskonformität gerichtlich überprüfen zu lassen. Zu diesem Zweck will sie ein entsprechendes kantonales Gesetz, das eine ähnliche oder die gleiche Lösung vorsieht, vor Bundesgericht anfechten.

1.2 Ehe- und Familienbesteuerung

Der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung, die mit der Ablehnung des Steuerpakets 2001 am 16.5.2004 neu angegangen werden muss, misst der Bundesrat ebenso grosse Bedeutung zu wie der anstehenden Unternehmenssteuerreform II (s. Abschn. 1.1). Deren Ausarbeitung setzt nach seiner Aussage jedoch zunächst wichtige Grundsatzentscheide voraus, insbesondere zur Ehepaarbesteuerung und zu steuerlichen Massnahmen für Kinder.

Um gleichwohl kurzfristig eine Verbesserung zu erreichen, unterbreitete der Bundesrat den eidg. Räten mit Botschaft vom 17.5.2006⁴ eine Gesetzesvorlage, deren Ziel es ist, in einem ersten Schritt die verfassungswidrige steuerliche Diskriminierung der Zweiverdienerhepaare gegenüber den gleich situierten Konkubinatspaaren im Recht der direkten Bundessteuer möglichst schnell zu mildern. Dieses Gesetz wurde von den eidg. Räten in der Herbstsession 2006 unverändert verabschiedet⁵ und tritt auf den 1.1.2008 in Kraft.⁶ Es sieht eine Erhöhung des Zweiverdienerabzugs auf 50 % des Zweitverdienstes (bis max. Fr. 12 500) und einen neuen Verheiratetenabzug

von Fr. 2500 vor. Diese Lösung führt auf Stufe Bund zu Mindereinnahmen von Fr. 500 Mio., die gegenfinanziert werden müssen.

Im Dezember 2006 hat der Bundesrat nunmehr den zweiten Schritt eingeleitet, mit dem der Systemscheid zwischen Individualbesteuerung und Ehegattenbesteuerung gefällt und auch die übrigen Mängel des geltenden Systems gelöst werden sollen. Zu diesem Zweck schickte er 4 Modelle in die Vernehmlassung, die nach seiner Auffassung weitestgehend die Vorgaben des Bundesgerichtes bezüglich Belastung der verschiedenen Kategorien von Steuerzahlenden durch die direkte Bundessteuer erfüllen. Nach der Vernehmlassung sollen dem Parlament die notwendigen Grundlagen unterbreitet werden, damit es einen Grundsatzentscheid über die Besteuerungsform für Ehepaare treffen kann.⁷ Alle 4 Modelle zielen auf ein Steuersystem ab, das den Geboten der Rechtsgleichheit und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besser entspricht. Unabhängig vom gewählten Modell sollen möglichst ausgewogene Belastungsrelationen zwischen den einzelnen Kategorien von Steuerzahlenden erreicht werden.⁸

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis Ende Juni 2007. Dessen Ergebnis ist noch ausstehend.

1.3 Steuerbefreiung des Existenzminimums im StHG

In der Herbstsession 2006 hatte der Nationalrat als Erstrat, gestützt auf einen entsprechenden Bericht seiner Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 5.5.2006⁹ und eine Stellungnahme des Bundesrates vom 30.8.2006¹⁰, eine parlamentarische Initiative angenommen, welche die Aufnahme einer Bestimmung im StHG vorsieht, wonach das Existenzminimum nicht besteuert werden dürfe. Mit dieser Initiative sollte die Vorschrift wieder aufgenommen werden, welche bereits im Steuerpaket 2001 enthalten war, wegen dessen Ablehnung in der Volksabstimmung vom 16.5.2004 indessen nie Gesetz wurde.

Auf Veranlassung der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates wurde vor der Beratung im Ständerat eine Vernehmlassung bei den Kantonen durchgeführt. Diese ergab eine grossmehrheitliche Ablehnung seitens der Kantone, was den Ständerat in der Sommersession 2007 veranlasste, als Zweitrat auf die In-

1 S. BBI 2007, 2321.

2 S. Gesetzgebungs-Agenda 2006/4, Abschn. 1.1, FStR 2006, 316 f.

3 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2007/2, Abschn. 1.1, FStR 2007, 161 f.

4 S. BBI 2006, 4471.

5 S. BBI 2006, 8339.

6 S. AS 2007, 615.

7 Medienmitteilung des Eidg. Finanzdepartements, www.efd.admin.ch/aktuell/medieninformation/00462/index.html/?lang=de.

8 S. Gesetzgebungs-Agenda 2007/2, Abschn. 1.2, FStR 2007, 162 f.

9 S. BBI 2006, 7539.

10 S. BBI 2006, 7551.

initiative nicht einzutreten. Nach der mehrheitlichen Auffassung der Kantone wird dem angestrebten Ziel bereits heute in allen Kantonen angemessen Rechnung getragen, sei es über Tariffreigrenzen, Sozialabzüge oder Steuererlass im Einzelfall. Die vorgeschlagene Normierung hätte deshalb wohl nur deklaratorischen Charakter; andererseits würde eine konkreter abgefasste Norm in die Tarifautonomie der Kantone eingreifen.

In der Herbstsession 2007 hielt der Nationalrat gegen den Nichteintretensbeschluss des Ständerates an seiner Initiative zunächst fest; der Ständerat beschloss indessen in der Folge ein zweites Mal Nichteintreten auf die Nationalratsinitiative. Das bedeutet, dass diese Initiative definitiv vom Tisch ist.

1.4 Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige

Am 18.10.2006 hat der Bundesrat den eidg. Räten eine Botschaft zu einem BG über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige zugeleitet.¹¹ Mit den entsprechenden Gesetzesänderungen will der Bundesrat die Steuerzahlenden motivieren, bisher unversteuertes Vermögen und Einkommen zu deklarieren. Erben sollen bei Offenlegung der Steuerhinterziehung des Erblassers von einer tieferen Nachsteuer profitieren. Auch soll bei erstmaliger Offenlegung einer eigenen Steuerhinterziehung (Selbstanzeige) auf die Erhebung der Busse verzichtet werden, sodass nur die geschuldete Steuer (Nachsteuer) und der Verzugszins entrichtet werden müssen. Die beiden Massnahmen betreffen die Bundessteuer sowie die Einkommens- und Vermögenssteuern der Kantone und Gemeinden.¹²

In der Herbstsession 2007 stimmte der Ständerat als Erstrat dieser Vorlage mit geringfügigen Änderungen zu.

1.5 Aufhebung von Bundessteuerbestimmungen, die gegen Art. 6 EMRK verstossen

Am 25.3.2002 hatte der Kanton Jura unter Bezugnahme auf ein Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs, ergangen gegen die Schweiz, eine Standesinitiative mit dem Begehren eingereicht, alle Bestimmungen im Bundessteuerrecht, die dem angesprochenen Urteil zuwiderlaufen, aufzuheben bzw. zu ändern. Beide Räte gaben dieser Standesinitiative Folge.¹³ Umgesetzt wurde diese

Initiative mit dem BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern, das die eidg. Räte am 20.12.2006 verabschiedeten und das der Bundesrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1.1.2008 in Kraft setzte.¹⁴ Die neuen Bestimmungen sollen ein faires Strafverfahren bei Steuerhinterziehung gemäss Art. 6 EMRK¹⁵ und der entsprechenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gewährleisten. In DBG und StHG wird das Recht auf Aussage- und Mitwirkungsverweigerung im Steuerhinterziehungsverfahren verankert. Auch die Verwendung von Beweismitteln aus dem Nachsteuerverfahren im Steuerhinterziehungsverfahren wird entsprechend der EMRK-Rechtsprechung neu geregelt. Im Weiteren wird die bisher geltende Schuldvermutung unter Ehegatten gestrichen. Neu können Ehegatten nicht mehr für Hinterziehungsdelikte des andern Ehegatten gebüsst werden.

1.6 In der Herbstsession 2007 behandelte Motionen und Initiativen

Der Nationalrat hat:

- einer Standesinitiative des Kantons Basel-Landschaft und weiteren parlamentarischen Initiativen für das steuerbegünstigte Bausparen Folge gegeben;
- einer parlamentarischen Initiative, welche im Falle der Ersatzbeschaffung von Wohneigentum bei nur teilweiser Reinvestition des Erlöses einen anteiligen Aufschub (nach der sog. relativen Methode) verlangt, ein zweites Mal Folge gegeben;
- eine Ständeratsmotion für einen Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung überwiesen;
- eine Ständeratsmotion zur Besteuerung von Schweizer Flugpersonal bei deutschen Flugunternehmen überwiesen;
- eine Motion zur Reduktion des Gewinnsteuersatzes für Unternehmen bei der direkten Bundessteuer von 8,5 % auf 5 % gutgeheissen;
- eine Motion für eine Individualbesteuerung und die Vereinfachung des Steuersystems (Easy Swiss Tax) abgelehnt;
- eine Motion für eine Senkung der Mehrwertsteuer ab 2010 um 1 Prozentpunkt und für einen jährlichen Schuldenabbau 2007 - 2009 um Fr. 3 Mia. abgelehnt.

11 S. BBl 2006, 8795.

12 Für Einzelheiten s. Gesetzgebungs-Agenda 2007/2, Abschn. 1.4, FStR 2007, 163 f.

13 S. Gesetzgebungs-Agenda 2006/2, Abschn. 1.3, FStR 2006, 159.

14 S. AS 2007, 2973.

15 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (vom 4.11.1950), SR 0.101.

Der Ständerat hat:

- einer Standesinitiative des Kantons Solothurn zur Einführung einer Einheitssteuer (flat tax) keine Folge gegeben;
- einer Standesinitiative des Kantons Aargau für ein neues Steuersystem keine Folge gegeben;
- einer Standesinitiative des Kantons Solothurn zur Steuerbefreiung von Entgelten für nebenberufliche Tätigkeiten im Interesse der Öffentlichkeit keine Folge gegeben;
- eine Nationalratsmotion gegen die steuerliche Ungleichbehandlung von Geschiedenen und Getrenntlebenden, die abwechselnd ihre Kinder betreuen, überwiesen;
- eine Motion für eine Senkung der Mehrwertsteuer ab 2010 um 1 Prozentpunkt und einen jährlichen Schuldenabbau 2007 - 2009 um Fr. 3 Mia. abgelehnt.

2 Kantone

2.1 Appenzell Ausserrhoden

Der Kantonsrat hat am 20.8.2007 die Steuergesetzrevision¹⁶ in 2. Lesung ohne Änderungen verabschiedet. Er bediente sich des Behördenreferendums, um eine vorzeitige Volksabstimmung zu ermöglichen. Die Gesetzesrevision wurde vom Volk an der Abstimmung vom 21.10.2007 gutgeheissen. Damit treten die Änderungen per 1.1.2008 in Kraft.

Die gesamte Vorlage kann im Internet eingesehen werden.¹⁷

2.2 Basel-Landschaft

Die Baselbieter Stimmbevölkerung wird am 25.11.2007 über die Reform der Unternehmensbesteuerung¹⁸ abstimmen. Vorgesehen ist eine Inkraftsetzung dieser Reform per 1.1.2008.

2.3 Basel-Stadt

Am 4.9.2007 hat der Regierungsrat als Gegenvorschlag zu zwei Volksinitiativen eine Gesetzesvorlage zu einer Revision des Steuergesetzes verabschiedet. Die Vorlage sieht folgende Neuerungen vor:

- Einkommensbesteuerung:
 - neuer Einkommenssteuer-Doppeltarif mit lediglich zwei Tarifstufen und mit einheitlichen Steuersätzen für Alleinstehende und Ehegatten;
 - neue Sozialabzüge (anstelle von im Tarif eingebauten Einkommensfreigrenzen): Fr. 18 000 für Alleinstehende, Fr. 34 000 für Ehepaare und Fr. 28 000 für Alleinerziehende. Die Sozialabzüge dienen der Steuerung der Progression und ermöglichen die Steuerbefreiung des Existenzminimums;
 - Kinderabzug von Fr. 6800, Streichung des degressiven Zuschlags zum Kinderabzug;
 - Erhöhung des Versicherungsabzugs auf Fr. 2000 pro Person (bisher: Fr. 550), neuer Versicherungsabzug pro Kind von Fr. 1000;
 - Erhöhung des Zweitverdienerabzugs auf Fr. 2000;
 - neue Berufskosten-Einheitspauschale von Fr. 4000 pro erwerbstätige Person;
 - Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung für Aktionäre durch Reduktion des Steuersatzes auf 60 % auf dem Einkommen aus Beteiligungen von mind. 10 % des Grundkapitals.
- Unternehmensbesteuerung: Reduktion des renditeabhängigen maximalen Gewinnsteuersatzes von bisher 24,5 % auf neu 22,0 % in 3 Schritten.
- Immobilienbesteuerung:
 - Grundstücksteuer: Reduktion des Steuersatzes von 4 ‰ auf 2 ‰;
 - Grundstückgewinnsteuer: Ermässigung des Spekulationszuschlags bei Bauinvestitionen, Verrechnung von Betriebsverlusten mit Grundstückgewinnen auf Grundstücken des Geschäftvermögens;
 - Abschaffung der Stempelsteuer.

Die Gemeinden können neu eine kommunale Vermögenssteuer erheben. Die Teilrevision soll bereits auf Anfang 2008 in Kraft gesetzt werden.

2.4 Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat im März 2007 die Teilrevision des Steuergesetzes in 2. Lesung verabschiedet. Die wesentlichen Punkte sind:

- hälftiger Ausgleich der kalten Progression durch Anpassung von Tarifen und Abzügen (Verwendung der verbleibenden Mittel für gezielte Entlastungen von Familien und Mittelstand, s. nachfolgend);
- Erhöhung der Kinderabzüge von Fr. 4400 auf Fr. 6000, Verdoppelung des Kinderbetreuungskostenabzugs von Fr. 1500 auf Fr. 3000 und Erhöhung des zusätzlichen Versicherungsabzuges pro Kind von Fr. 600 auf Fr. 700;

16 S. Gesetzgebungs-Agenda 2007/2, Abschn. 2.1, FStR 2007, 164 f.

17 www.ar.ch/Abstimmung/211007/Edikt211007.pdf.

18 S. Gesetzgebungs-Agenda 2007/3, Abschn. 2.2, FStR 2007, 249.

- Entlastung des Mittelstandes durch Senkung des Einkommenssteuertarifs ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 30 000 und Entlastung der hohen Einkommen durch Senkung der maximalen Steuersätze von 6,5 % auf 6,1 %;
- Senkung des Vermögenssteuertarifs um 11 % - 35 % (höchste einfache Steuer neu 1,00 ‰ statt 1,25 ‰);
- Teilbesteuerung auf qualifizierten Beteiligungen mit Entlastung beim Einkommen um 50 % und beim Vermögen um 20 %;
- Beibehaltung der Vermögenssteuerbremse, neu mit Begrenzung auf 30 % des Vermögensertrags, mind. aber 2,2 ‰ des steuerbaren Vermögens (bisher 25 %/2,5 ‰).

Diese finanziellen Entlastungen treten erst im Jahr 2009 in Kraft.

Bereits im Jahr 2008 treten in Kraft:

- Teilbesteuerung auf qualifizierten Beteiligungen mit Entlastung beim Einkommen um 50 %;
- Erhöhung des Spendenabzugs auf 20 % des Reineinkommens;
- Senkung der Quellensteuer für Künstler, Sportler und Referenten auf 10 %;
- Umsetzung von Bundesrecht (BG gegen die Schwarzarbeit, Aufhebung der Strafgerichtsbarkeit für Steuerhinterziehung, Rechtsweggarantie für Erlassentscheide, Regelung der indirekten Teilliquidation und der Transponierung, Kollektivanlagengesetz);
- Erleichterung der Unternehmensnachfolge durch nicht verwandte Personen im Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Bei den Kantonssteuern gibt es im Jahr 2008 einen Rabatt in der Höhe von Fr. 100 Mio., wobei der Rabatt je nach Höhe des steuerbaren Einkommens 2,5 % - 12 % beträgt (höchster Rabatt für tiefste Einkommen).

Gegen die Vorlage für die Teilrevision des Steuergesetzes ist das konstruktive Referendum (sog. Volksvorschlag) zustande gekommen. Der Gewerkschaftsbund des Kantons Bern, die Grünen und die Sozialdemokratische Partei haben am 20.8.2007 einen Volksvorschlag «Steuerliche Entlastung für Familien und Mittelstand – gegen Steuergeschenke für Spitzenverdiener» eingereicht. Der Volksvorschlag entspricht weitgehend der Vorlage des Grossen Rates. Bei den Bestimmungen, welche per 1.1.2008 in Kraft treten, gibt es keine Differenzen. Hingegen gibt es bei den Bestimmungen, welche per 1.1.2009 in Kraft treten, folgende vier Abweichungen:

- Die Kinderabzüge sollen von Fr. 4400 auf Fr. 6300 (statt Fr. 6000) erhöht werden.
- Der höchste Steuersatz für die Einkommenssteuer soll bei 6,5 % belassen werden (keine Senkung auf 6,1 %), und die Entlastung des Mittelstandes soll auf

Bruttoeinkommen bis gegen Fr. 200 000 beschränkt werden.

- Der Tarif der Vermögenssteuer soll um durchschnittlich 12 % (statt 24 %) gesenkt werden, und der höchste Steuersatz für die Vermögenssteuer soll 1,3 ‰ (statt 1,1 ‰) betragen.
- Die Höchstbegrenzung der Vermögenssteuer soll mind. 2,4 ‰ (statt 2,2 ‰) des steuerbaren Vermögens betragen.

Der Grosse Rat wird in der Novembersession die Gültigkeit des Volksvorschlages beurteilen und dem bernischen Stimmvolk eine Abstimmungsempfehlung geben. Die Volksabstimmung wird am 24.2.2008 stattfinden.

2.5 Glarus

Die Finanzdirektion beabsichtigt, dem Regierungsrat zuhanden von Landrat und Landsgemeinde vom Mai 2008 in Verfolgung der Steuerstrategie weitere Steuersenkungen zu unterbreiten. Sodann sollen Anpassungen aufgrund der Reform zur Bundesrechtspflege und des BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern vom 20.12.2006 erfolgen. Die Details sind noch offen.

2.6 Graubünden

Der Grosse Rat hat in der Oktobersession 2007 einen Auftrag an die Regierung überwiesen, mit welchem die Reduktion der Substanzsteuern gefordert wird. Die Vermögenssteuer der natürlichen Personen und die Kapitalsteuer der juristischen Personen sollen so weit gesenkt werden, dass eine Steuerbelastung im Mittelfeld der Deutschschweizer Kantone resultiert. Im Zuge dieser Revision soll auch eine weitere Reduktion der Gewinnsteuer geprüft werden. Eine entsprechende Vorlage soll bereits im kommenden Jahr in die Vernehmlassung geschickt werden.

2.7 Nidwalden

Die vom Landrat am 27.6.2007 beschlossene Teilrevision des Steuergesetzes¹⁹ wird auf den 1.1.2008 in Kraft gesetzt, da das Referendum nicht ergriffen wurde.

2.8 Obwalden

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat wie folgt Botschaft und Antrag für eine Teilrevision des Steuergesetzes per 1.1.2008:

¹⁹ S. Gesetzgebungs-Agenda 2007/2, Abschn. 2.8, FStR 2007, 167, und 2007/3, Abschn. 2.8, FStR 2007, 250.

- Einkommenssteuer: Es soll ein durchgehend proportionaler Einkommenssteuertarif eingeführt werden (einfache Steuer von 1,8 %). Für den Kantonshauptort Sarnen ergibt dies eine Steuerbelastung von 12,438 % (Kantons- und Gemeindesteuern, konfessionslos).
- Vermögenssteuer: Der mit den Sofortmassnahmen im Juni 2007 eingeführte Vermögenssteuertarif von proportional 0,2 ‰ soll unverändert für die Steuerjahre 2008 und folgende gelten. Für den Kantonshauptort Sarnen ergibt dies eine Steuerbelastung von 1,382 ‰ (Kantons- und Gemeindesteuern, konfessionslos).
- Gewinnsteuer: Der Gewinnsteuersatz von 6,6 % (Kantons- und Gemeindesteuern), welcher auf dem gesamten Kantonsgebiet gilt, soll auf 6,0 % gesenkt werden.

2.9 Schaffhausen

Der Kantonsrat hat am 17.9.2007 der Teilrevision des Steuergesetzes zugestimmt. Gegenüber der Vorlage des Regierungsrates vom 20.3.2007²⁰ ergaben sich noch verschiedene Änderungen:

- Der Gewinnsteuersatz wurde auf 5 % und der Kapitalsteuersatz auf 1 ‰ festgelegt.
- Auf eine Reduktion der Kapitalsteuer für Holdinggesellschaften wurde verzichtet, ebenso auf eine Reduktion der Minimalsteuer auf Grundstücken sowie des Quellensteuersatzes für ausländische Organe.
- Ebenfalls verzichtet wurde auf die Erweiterung des Teilbesteuerungsverfahrens für Ausschüttungen aus massgeblichen Beteiligungen auf ausländische Beteiligungen sowie auf die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer.
- Schliesslich wurden die Einkommens- und Vermögenssteuertarife geändert. Die degressiven Tarife wurden aufgehoben. Neu verläuft der Einkommenssteuertarif bis zu einem Einkommen von Fr. 200 000 progressiv; für Einkommen von mehr als Fr. 200 000 beträgt der Steuersatz einheitlich 9,9 %. Bei der Vermögenssteuer verläuft der Tarif bis Fr. 857 000 progressiv; für Vermögen von mehr als Fr. 857 000 beträgt der Steuersatz einheitlich 2,6 ‰.

Die Änderung des Steuergesetzes wird voraussichtlich per 1.1.2008 in Kraft treten.

2.10 Solothurn

Am 27.6.2007 hat der Kantonsrat mit grossem Mehr die Teilrevision des Steuergesetzes²¹ verabschiedet. Um die Inkraftsetzung auf Anfang 2008 nicht zu gefährden, hat der Kantonsrat den Beschluss von sich aus der Volksabstimmung unterstellt. Das Volk hat die Teilrevision des Steuergesetzes in der Abstimmung vom 21.10.2007 gutgeheissen.

2.11 St.Gallen

Die Regierung hat den Entwurf für eine weitere Teilrevision des Steuergesetzes in die Vernehmlassung gegeben. Geplant sind im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Senkung des Einkommenssteuertarifs: Die Nullstufe soll auf Fr. 11 000 erhöht und alle weiteren Tarifstufen sollen gestreckt werden. Die Maximalprogression von 9 % soll neu bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 300 000 (Alleinstehende) bzw. Fr. 600 000 (Verheiratete) erreicht werden. Gemäss geltendem Tarif liegen diese Positionen bei Fr. 248 000 bzw. Fr. 496 000.
- Reduktion der Vermögenssteuer von 1,9 ‰ auf 1,7 ‰;
- Reduktion der Gewinnsteuer von 4,5 % auf 3,75 %;
- Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer;
- Anpassungen an das geänderte Bundesrecht (BG über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung [Transponierung und indirekte Teilliquidation]; BG über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen [Unternehmenssteuerreformgesetz II]; BG über die kollektiven Kapitalanlagen; BG gegen die Schwarzarbeit; Rechtsweggarantie; BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern).

Die Teilrevision soll am 1.1.2009 in Kraft treten. Ausgenommen davon ist die Änderung beim Einkommenssteuertarif, die erst ab 1.1.2011 angewendet werden soll.

2.12 Thurgau

Der Grosse Rat des Kantons Thurgau hat am 15.8.2007 ohne Gegenstimme die Teilrevision des Steuergesetzes verabschiedet. Die wichtigsten Revisionspunkte sind:

- Umsetzung des Partnerschaftsgesetzes, des BG gegen die Schwarzarbeit, der Rechtsweggarantie, des BG über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung und des neuen Stiftungsrechtes;

20 S. Gesetzgebungs-Agenda 2007/3, Abschn. 2.10, FStR 2007, 251.

21 S. Gesetzgebungs-Agenda 2007/3, Abschn. 2.12, FStR 2007, 251 f.

- vertikale Harmonisierung mit der direkten Bundessteuer im Verfahrensrecht: Fristwiederherstellungs- und Beschwerdefrist, Nichtanwendbarkeit von Gerichtsferien;
- Einkommenssteuertarifsenkung für Einkommen zwischen Fr. 50 000 und Fr. 150 000;
- Abzug für freiwillige Zuwendungen von 20 % statt 10 % des Reineinkommens;
- Einführung einer proportionalen Steuer auf Kapitalleistungen aus Vorsorge: Verheiratete 2,0 % und übrige Steuerpflichtige 2,4 %;
- steuerliche Begünstigung der Unternehmensnachfolge sowie Einführung einer separaten Jahressteuer für die in den letzten 2 Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven mit privilegiertem Steuersatz;
- Erhöhung der Vermögensfreibeträge: bei Steuerpflichtigen in ungetrennter Ehe von Fr. 100 000 auf Fr. 200 000, bei allen übrigen Steuerpflichtigen von Fr. 50 000 auf Fr. 100 000 und für jedes nicht selbständig besteuerte Kind von Fr. 40 000 auf Fr. 100 000;
- Einführung eines proportionalen Satzes von 1,1 ‰ anstelle des progressiven Vermögenssteuertarifes;
- Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer.

Zurzeit läuft noch die Referendumsfrist von 3 Monaten. Das Inkrafttreten ist auf den 1.1.2008 vorgesehen.

2.13 Uri

Der Regierungsrat hat am 4.9.2007 entschieden, die vorgesehene Revision des Steuergesetzes um ein Jahr vorzuziehen. Demnach soll dem Volk im Juni 2008 eine Vorlage unterbreitet werden, die für natürliche Personen sowohl bei der Einkommenssteuer wie auch bei der Vermögenssteuer deutliche Steuersenkungen mit sich bringt. Die Teilrevision soll auf den 1.1.2009 in Kraft gesetzt werden. Die einzelnen Massnahmen sind noch nicht konkretisiert.

2.14 Wallis

Der Staatsrat hat dem Grossen Rat den Entwurf zur Teilrevision des Steuergesetzes unterbreitet. Es ist vorgesehen, dass dieses Geschäft in der Oktober-Session 2007 behandelt wird. Die Hauptziele des Entwurfes sind insbesondere:

- die Berücksichtigung einer Anzahl parlamentarischer Vorstösse;
- die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung;
- die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen und Investitionen;
- die Anpassung des Steuergesetzes an das BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem

Gebiet der direkten Steuern und an das BG gegen die Schwarzarbeit.

Im Falle der Annahme durch den Grossen Rat sowie unter Vorbehalt des Referendums tritt die Teilrevision auf den 1.1.2008 in Kraft.

2.15 Zug

Am 14.8.2007 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat Bericht und Antrag zur Änderung des Steuergesetzes (2. Revisionspaket) unterbreitet. Die wichtigsten Punkte sind:

- Umsetzung folgender neuer oder geänderter Bundesgesetze: BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), BG gegen die Schwarzarbeit, BG über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung (Transponierung und indirekte Teilliquidation), BG über die kollektiven Kapitalanlagen und BG über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern;
- bei den Holding-, Domizil- und gemischten Gesellschaften soll – soweit eine Gewinnsteuerpflicht besteht – auf den unteren Gewinnsteuersatz verzichtet werden und stattdessen generell der obere einfache Gewinnsteuersatz von 7 % gelten;
- der Quellensteuertarif für Vergütungen an ausländische Gesellschaftsorgane soll leicht angehoben werden;
- bei der Vermögenssteuer soll der Abzug für Verheiratete von heute Fr. 166 000 auf neu Fr. 200 000 erhöht werden, für alle übrigen Steuerpflichtigen von heute Fr. 83 000 auf neu Fr. 100 000. Zudem soll neu auch für jedes minderjährige Kind ein Abzug in der Höhe von Fr. 50 000 geltend gemacht werden können;
- weiter möchte die Regierung den maximalen einfachen Vermögenssteuersatz per 1.1.2009 von heute 2,5 ‰ auf 2,25 ‰ senken. In den Folgejahren soll der maximale Vermögenssteuersatz zudem in 5 jährlichen Schritten je um weitere 0,05 ‰ gesenkt werden, bis im Jahre 2014 ein einfacher Maximalsteuersatz von 2 ‰ erreicht ist;
- die wirtschaftliche Doppelbelastung auf den Einkünften soll neu um 50 % statt wie bisher um 30 % gemildert werden. Für das Vermögen soll die Milderung neu 40 % statt wie bisher 30 % betragen;
- Erhöhung der Reineinkommengrenze beim Mieterabzug von Fr. 50 000 auf Fr. 70 000.

Das Inkrafttreten ist auf den 1.1.2009 geplant.

2.16 Zürich

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat das Vorgehen beraten, wie in den nächsten Jahren die Konkurrenzfähigkeit des Kantons im Steuerwettbewerb gesichert werden kann. Der Kanton schneidet im Kantonsvergleich bei den mittleren bis hohen Einkommen gut ab, während er sowohl bei den niedrigen wie bei den sehr hohen Einkommen und den höchsten Vermögen zurückfällt. Bei der Unternehmensbesteuerung nimmt der Kanton im internationalen Vergleich eine Spitzenposition ein, wohingegen es im nationalen Vergleich nicht so günstig aussieht. In einer ersten Phase ist unter anderem eine weitere Steuergesetzrevision mit Steuerentlastungen für die natürlichen Personen vorgesehen.

Gemäss den Legislaturzielen 2007 - 2011 des Regierungsrates ist die Position des Kantons Zürich im interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerb zur Erhaltung des Steuersubstrates zu stärken. Der Regierungsrat hat inzwischen beraten, welches Vorgehen zur Erarbeitung von konkreten Massnahmen gewählt werden soll und wie dieses Legislaturziel zu erreichen ist. In einer 1. Phase sollen folgende Handlungsoptionen ausgearbeitet werden:

- Umsetzung der Steuergesetzrevision vom 9.7.2007 auf den 1.1.2008: Mit dieser Revision soll auch im Kanton Zürich eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung erreicht werden. Wenn die Revision, gegen die das Kantonsratsreferendum ergriffen wurde, in der Volksabstimmung vom 25.11.2007 angenommen wird, soll sie auf den 1.1.2008 in Kraft gesetzt werden.
- Steuergesetzrevision zur Entlastung der natürlichen Personen: Bis Frühjahr 2008 soll eine Vorlage für eine weitere Steuergesetzrevision mit Steuerentlastungen für die natürlichen Personen vorbereitet werden. Dabei sind, unter Berücksichtigung der Finanzierbarkeit, folgende Massnahmen geplant: Senkung der Steuerbelastung bei sehr hohen Einkommen, Entlastungen in den unteren Einkommensbereichen sowie Ausgleich der Teuerung auf den Tarifen und Abzügen.
- Einrichtung eines jährlichen Monitorings zur Überprüfung der Konkurrenzfähigkeit im Steuerwettbewerb: Im nächsten Frühjahr soll ein erster Bericht veröffentlicht werden.

Wenn das Ergebnis der Volksabstimmung vom 24.2.2008 über die Unternehmenssteuerreform II des Bundes vorliegt und der finanzielle Rahmen der Steuergesetzrevision für die natürlichen Personen abgeschätzt werden kann, sind in einer 2. Phase auch Entlastungen für die juristischen Personen zu prüfen.

Weiterführende Informationen, unter anderen das Gutachten von Prof. Gebhard Kirchgässner (Universität St.Gallen), sind im Internet²² abrufbar.

3 Doppelbesteuerungsabkommen

3.1 Aserbaidshon

Das Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Aserbaidshon zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (vom 23.2.2006)²³ ist am 13.7.2007 in Kraft getreten. Das Abkommen findet hinsichtlich der an der Quelle erhobenen Steuern auf Einkünfte Anwendung, die am oder nach dem 1.1.2008 gezahlt oder gutgeschrieben werden. Hinsichtlich der übrigen Steuern findet das Abkommen Anwendung auf Steuerjahre, die am oder nach dem 1.1.2008 beginnen.

3.2 Chinesisch Taipei (Taiwan)

Am 8.10.2007 wurde in Bern die zwischen dem Trade Office of Swiss Industries in Taipei und der Taipei Cultural and Economic Delegation in der Schweiz ausgehandelte Vereinbarung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unterzeichnet. Es wird in der Folge in ein Bundesgesetz umgewandelt und dem Bundesrat und den eidg. Räten zur Genehmigung vorgelegt.

3.3 Kolumbien

Am 26.10.2007 wurde in Bern das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete des Einkommens und Vermögens zwischen Kolumbien und der Schweiz unterzeichnet. Es wird demnächst den eidg. Räten zur Genehmigung unterbreitet.

3.4 Montenegro

Mit Notenaustausch zwischen dem Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten und dem Aussenministerium von Montenegro ist das Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Ministerrat von Serbien und Montenegro zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und Vermögen (vom 13.4.2005)²⁴ rückwirkend auf das Datum der Unabhängigkeit Montenegros (3.6.2006) in Kraft getreten. Wie im Verhältnis zu Serbi-

22 www.steuern.ch.

23 SR 0.672.916.41.

24 SR 0.672.968.21.

en findet das Abkommen damit bezüglich Montenegros Anwendung auf die Steuern vom Einkommen und Vermögen, das in den am oder nach dem 1.1.2007 beginnenden Steuerjahren erzielt oder gehalten wird.